GEMEINDE NOSTORF

1. Änderung des Flächennutzungsplanes

(rechtskräftig als Teil-Flächennutzungsplan)

Planzeichnung (Teil A), Maßstab 1: 4 000

1. Änderungsfläche, OT Nostorf

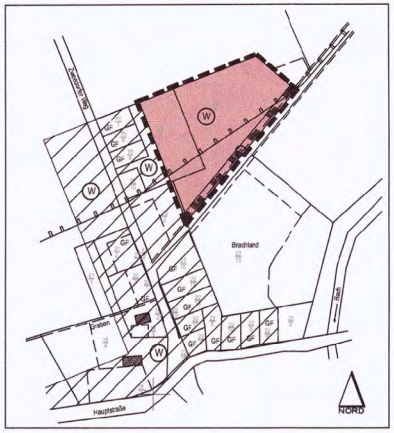

2. Änderungsfläche, OT Horst

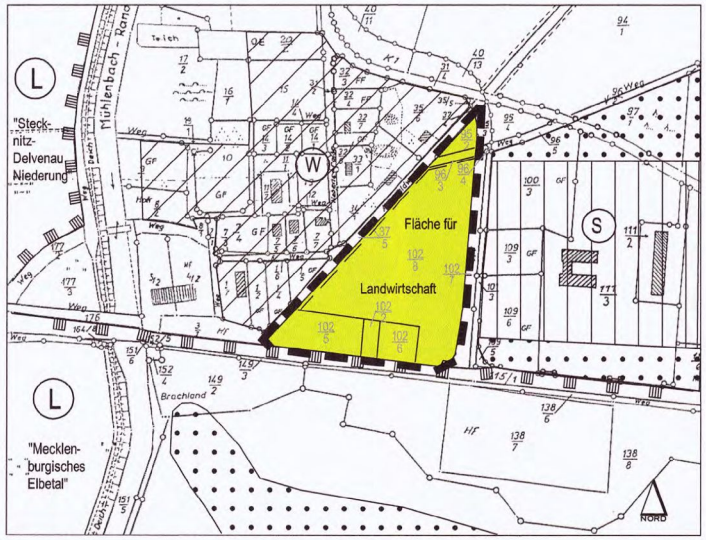

Präambel zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

(rechtskräftig als Teilflächennutzungsplan)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I,S.3316) und in Verbindung mit § 5 der Kommunalfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl.M-V S. 205) geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl.M-V S. 91), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nostorf die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung nebst Begründung, festgestellt.
Eine Umweltprüfung wurde durchgeführt.

Nostorf, den 22.04.2008 .....

Der Bürgermeister — ~~Der stellv. Bürgermeister~~

GEMEINDE NOSTORF / LANDKREIS LUDWIGSLUST

Kartengrundlage

Flurkarte 1 : 3 840 (vergrößert auf 1: 2.000), Herausgeber: Landkreis Ludwigslust,Stand: Jan. 2004

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung hat am 03.11.05 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. 19.05.06 –
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde am 19.06.06 durchgeführt. Die ~~Veranstaltung~~ ist ortsüblich bekannt gemacht worden.
   öffentl. Auslegung B/ und 16.08.2007
3. Mit Schreiben vom 15.12.2005 teilt das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg mit, daß der Planung keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen.
4. Die Behörden und sonstigeTräger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.05.06 und 12.07.07 um gemäß § 4 (1) BauGB Stellungnahme gebeten.
5. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 19.06.07 dem Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Behörden und sonstigeTräger öffentlicher Belange sind nach§ 4(2) BauGB über die Auslegung benachrichtigt worden. Ihnen wurde Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme gegeben.
6. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.7.07 ortsüblich bekannt gemacht.
7. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom 20.7.07 bis 20.8.07 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
8. Die Gemeindevertretung hat die nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und nach § 4(2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange geprüft und die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in ihrer Sitzung am 27. 11. 2007 festgestellt und die Begründung zur 1. Änderung gebilligt.
9. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung vom 04.04.08 gemäß § 6 BauGB genehmigt (AZ: VIII 230 b— (1. Ä). 512.111 - 54083
10. Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist genmäß § 6 Abs. 5 BauGB am 24.04.08 ortsüblich bekannt gemacht worden.
    Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit wirksam geworden.

    Für die Verfahrensvermerke 1 bis 10:

    Nostorf, den 29.04.08 .....

    GEMEINDE NOSTORF / LANDKREIS LUDWIGSLUST

    Bürgermeister
11. Unbeachtlich werden die gemäß § 215 (1) Punkt 1 bis 3 benannten Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
12. Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Mängel im Abwägungsvorgang und die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht geltend gemacht worden.

    Für die Verfahrensvermerke 11 bis 12:

    Nostorf, den .....

    Bürgermeister

Planzeichenlegende

Art der baulichen Nutzung

- W — Wohnbaufläche (§ 1 (1) BauNVO, § 5 (2) 1 BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes
- B — Gesetzlich geschütztes Biotop (geschlossene Stieleichenallee) (§ 5 (2) 10 BauBG)

Nachrichtliche Darstellung aus dem Ursprungsplan

- W — Wohnbaufläche (§ 1 (1) BauNVO, § 5 (2) 1 BauGB)
- S — Sonderbauflächen (§ 1 (1) 4 BauNVO, § 5 (2) 1 BauGB)
- Flächen für Wald (§ 5 (2) 9 BauNVO,
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im des Naturschutzrechts (§ 5 (4) BauGB)
- L — Landschaftsschutzgebiet
- Kiessand - Höffigkeitsgebiet 1 Schwanheide (§ 5 (4) BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz (§ 5 (2) 7 BauGB)

Übersichtsplan

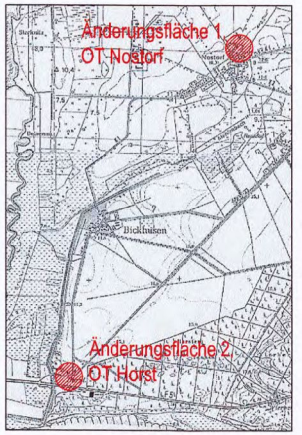

GEMEINDE NOSTORF
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
(rechtskräftig als Teilflächennutzungsplan)
1. ÄNDERUNG

Maßstab: 1 : 4.000

Feststellungsbeschluss: 27. 11. 2007